

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

A) Problem

Der Bund hat das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 194 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), aufgehoben und durch das neue Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) ersetzt.

Die Neuregelung auf Bundesebene war notwendig, um insbesondere bisherige Regelungen auf dem Gebiet der künstlichen Besamung den EG-Erfordernissen im Sinne einer 1:1-Umsetzung unter weitgehender Liberalisierung dieses Bereichs anzupassen. Dies bedeutet vor allem, dass die Besamungserlaubnis (und auch die Verwendungsgenehmigung für Einfuhren aus Drittländern) für landwirtschaftliche Nutztiere ersatzlos entfallen sind. Darüber hinaus wurde eine eigenständige Betriebserlaubnis für Besamungsstationen nur noch für diejenigen Besamungsstationen aufrechterhalten, die weder eine Zulassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, noch eine tierseuchenrechtliche Erlaubnis besitzen. Ferner wurden die Stellung und Verantwortung der Zuchtorganisationen gestärkt und Maßnahmen zur Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen bei landwirtschaftlichen Nutztieren eingeführt (Monitoring).

Inhaltlich und in der Paragraphenfolge geändert haben sich auch die Bestimmungen, die Regelungen für die „zuständigen Landesbehörden“ enthalten.

B) Lösung

1. Auf Grund der dargestellten Neuregelungen auf Bundesebene ist eine umfassende Novellierung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (Bay-TierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), geändert durch § 60 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), notwendig.

Die Kernziele der Novellierung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Festlegung der behördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug des Bundesrechts und
- Erlass eigenständiger bayerischer Regelungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht.

Den Grundsätzen nach Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung wird im Entwurf vor allem dadurch Rechnung getragen, dass

- die Zuständigkeitsfestlegungen gestrafft und in einer Bestimmung zusammengeführt werden,

- eine weitestgehende Verlagerung auf nachgeordnete Behörden, insbesondere die Landesanstalt für Landwirtschaft, stattfindet (dem Staatsministerium verbleiben nur Zuständigkeiten für wichtige Ausnahmeregelungen und für den Verkehr mit anderen Landesbehörden und dem Bund),
 - die Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften vereinfacht und die Aufgaben auf die Landesanstalt für Landwirtschaft und hinsichtlich der Tierhaltungsbetriebe auf die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (bei Bienen auf die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) delegiert werden,
 - ersatzlos entfallen
 - sämtliche Regelungen für die Besamungsausschüsse,
 - das Einvernehmen des StMUGV und die Anhörung des Bayerischen Bauernverbandes bei der Betriebserlaubnis für die Besamungsstationen und
 - die Aufzeichnungs- und Anmeldepflicht von Tierhaltungen nach Art. 9 BayTierZG sowie
 - die Bußgeldtatbestände deutlich (auf nur noch einen Tatbestand) verringert werden.
2. Im Interesse der Stärkung einer zukunftsorientierten, eigenständigen, am Gemeinwohl orientierten bayerischen Tierzucht werden unter Ausschöpfung der landesrechtlichen Kompetenzen Art. 1, 3 und 4 des Entwurfs (Zweck des Gesetzes, Meldepflicht von Erbfehlern, Einrichtung und Unterhalt einer Genreserve) neu aufgenommen.
3. Modifiziert und dabei vereinfacht wird Art. 12 BayTierZG: die bisherigen Untersuchungs- und Prüfungspflichten sind entfallen. Der Schwerpunkt liegt nunmehr auf Bedarfsprüfungen hinsichtlich Leistungsvermögen und (neu) zur Produktqualität sowie zur Eignung für alternative Haltungssysteme bei Wirtschaftsgeflügel.
- Art. 13 BayTierZG (Bienen) konnte weitgehend unverändert belassen werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Kosten für den Staat

Für den Staat wird durch Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung (z. B. Wegfall von Besamungstagung und Besamungsausschuss) eine gewisse Kostenentlastung erwartet. Im Personalbereich der Landesanstalt werden entfallende Aufgaben durch neu zugewiesene Aufgaben kompensiert. Beim Staatsministerium und bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten wurde die der Aufgabenverminderung entsprechende Personalverringering bereits vorweggenommen.

Die Kosten für die Genreserve gem. Art. 4 werden bereits seit 1975 vom Staat getragen. Im Doppelhaushalt 2007/2008 sind dafür 12.000 € pro Jahr vorgesehen.

b) Kosten für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung (z. B. Wegfall Besamungstagung) in nicht bezifferbarer Höhe entlastet.

Der Wegfall der – kostenpflichtigen – Besamungserlaubnis entlastet die Wirtschaft (Besamungsstationen) um ca. 40.000,- € im Jahr.

Eine Beurteilung der Mitteilungspflicht des Tierhalters an die Besamungsstation oder das Samendepot bezüglich des Verdachts auf Erbfehler und die Information der Landesanstalt durch die Besamungsstation (Art. 3) nach dem Standard-Kosten-Modell hat zu dem Ergebnis geführt, dass für die Beteiligten vernachlässigbare Kosten von unter 1000 € jährlich entstehen (siehe im Einzelnen die Begründung zu Art. 3).

c) Kosten für die Kommunen

Kosten für die Kommunen entstehen nicht.

d) Kosten für die Bürger

Kosten für die Bürger entstehen nicht.

Durch den Wegfall der Aufzeichnungs- und Meldepflicht nach Art. 9 BayTierZG ergibt sich für die (wenigen) betroffenen Tierhaltungen eine der Höhe nach nicht bezifferbare Kostenentlastung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

§ 1

Das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), geändert durch § 60 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. Die Überschrift

„I. Abschnitt
Zuständigkeitsregelungen und ergänzende
Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz des Bundes“

wird gestrichen.

3. Es wird folgender neuer Art. 1 eingefügt:

„Art. 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige, standortangepasste und innovative Tierzucht zu gewährleisten, zur Erhaltung der landestypischen Nutztierassen sowie zur Vermeidung von Erbfehlern beizutragen,
2. die Kooperation der am Zuchtfortschritt beteiligten Zuchtorganisationen, Besamungsstationen, Leistungsprüfungseinrichtungen und Embryo-Entnahmeeinheiten untereinander und mit den Tierzuchtbehörden zu stärken,
3. die Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten objektiv und umfassend über das Leistungsvermögen dieser Produkte zu informieren,

und dadurch die bayerische Tierzucht zu fördern.“

4. Der bisherige Art. 1 wird neuer Art. 2 und erhält folgende Fassung:

„Art. 2
Leistungsprüfungen, Datenübermittlung

(1) ¹Die Durchführung von Leistungsprüfungen, die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sowie die Zuchtwertschätzung und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse obliegen den vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden oder den von ihm beauftragten Stellen. ²Leistungsprüfungen als

pferdesportliche Veranstaltungen im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Art. 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407, 2460), werden von den anerkannten Zuchtorganisationen oder in ihrem Auftrag oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt.

(2) Zuchtorganisationen und Besamungsstationen sind verpflichtet, den nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 zuständigen Behörden oder Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

5. Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.
6. Es werden folgende neue Art. 3 bis 5 eingefügt:

„Art. 3
Meldepflicht von Erbfehlern

¹Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot zu melden, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden. ²Die Besamungsstation und das Samendepot haben unverzüglich der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) Mitteilung zu machen.

Art. 4
Genreserve

Zur Erfüllung der in Art. 1 Nr. 1 genannten Zwecke wird vom Staatsministerium bei Besamungsstationen nach Maßgabe schriftlicher Vereinbarungen eine Genreserve angelegt und unterhalten.

Art. 5
Zuständigkeiten

(1) Die Landesanstalt ist zuständige Behörde für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, vorbehaltlich Abs. 2.

(2) Das Staatsministerium ist zuständige Behörde im Sinn von § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 24 TierZG.“

7. Die bisherigen Art. 3 bis 5 und Art. 6 bis 10 werden aufgehoben.

8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Worte „im züchterischen Bereich“ eingefügt und die Worte „, § 4 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft“ durch die Worte „des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. Die Überschrift

„II. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für nicht vom
Tierzuchtgesetz des Bundes erfaßte Tiere“

wird gestrichen.

10. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12
Wirtschaftsgeflügel

Die Landesanstalt kann Herkunftsvergleiche von Wirtschaftsgeflügel zur Prüfung des Leistungsvermögens, der Produktqualität und der Eignung für alternative Haltungssysteme durchführen; die Ergebnisse werden zur Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten und der Verbraucher veröffentlicht.“

11. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bienenhaltungsbetriebe“ durch das Wort „Bienenzuchtbetriebe“ und das Wort „Zuchtbiene“ durch das Wort „Zuchtvölker“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Landesanstalt für Bienenzucht“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.

12. Die Überschrift

„III. Abschnitt
Erlass von Rechtsverordnungen,
Überwachung, Ordnungswidrigkeiten“

wird gestrichen.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nrn. 1 und 2 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1; die Worte „Stichprobentests für Hühner von Lege- und Mastrassen“ werden durch die Worte „Herkunftsvergleiche von Wirtschaftsgeflügel“ und die Worte „Art. 12 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 12“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Behörden, Stellen oder Tierhalter“ durch die Worte „Behörden oder Stellen“ und die Worte „Art. 1 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 15 Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

14. Art. 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„Art. 15
Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Sinn von Art. 5 Abs. 1 obliegt in züchterischer Hinsicht der Landesanstalt, vorbehaltlich Abs. 2.

(2) Die Überwachung in züchterischer Hinsicht obliegt für Tierhaltungsbetriebe den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie für Bienenzuchtbetriebe und Bienenbelegstellen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

(3) Die veterinärhygienische Überwachung der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten, Geflügelzuchtbetriebe und Bienenzuchtbetriebe obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

(4) ¹Die nach Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 im Einzelfall zuständigen Behörden sind berechtigt, die sich aus § 22 Abs. 2, 3 und 5 TierZG ergebenden Befugnisse wahrzunehmen. ²Besondere Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 16
Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 13 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt.“

15. Die Überschrift

„IV. Abschnitt
Schlussvorschriften“

wird gestrichen.

16. In Art. 17 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

1. Zweck des Entwurfs

a) Neuregelung des Tierzuchtrechts durch den Bund

Der Bund hat das Tierzuchtrecht mit folgenden Zielen neu geordnet:

- Anpassung insbesondere der Bestimmungen über die künstliche Besamung an gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse bei gleichzeitiger 1:1-Umsetzung von Richtlinien und Entscheidungen der EG auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht,
- Umsetzung internationaler Verpflichtungen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen,
- Stärkung der Rechtsstellung von Zuchtorganisationen (größere Verantwortung für die Durchführung von Zuchtprogrammen und ggf. Leistungsprüfungen, vereinfachtes Anerkennungsverfahren bei Zuchtorganisationen mit grenzüberschreitender Tätigkeit),
- Neuregelung des Prüfeinsatzes männlicher Tiere in Folge des Wegfalls der Besamungserlaubnis,
- Notwendigkeit einer tierzuchtrechtlichen Betriebserlaubnis für Besamungsstationen nur noch, wenn keine Betriebserlaubnis nach Tierseuchenrecht oder von einem anderen EU-Mitgliedstaat vorliegt.

Aufgrund der Vielzahl formeller und inhaltlicher Änderungen hat der Bund das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 194 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), aufgehoben und durch das neue Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) ersetzt.

Das TierZG ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten.

b) Konsequenzen für das Bayerische Landesrecht

Als Folge des neuen Tierzuchtgesetzes des Bundes ist eine umfassende Anpassung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), geändert durch § 60 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften, notwendig. Anstelle eines Ablösungsgesetzes erscheint jedoch eine Novellierung des BayTierZG ausreichend, da eine Reihe von Bestimmungen lediglich redaktionell angepasst werden muss, um den bundesgesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Das Tierzuchtrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nrn. 17 und 20 GG). Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz mit dem neuen TierZG weitgehend, aber nicht abschließend Gebrauch gemacht. Weder aus den Vorläufergesetzen, noch aus der bisherigen jahrzehntelangen Vollzugspraxis, noch aus dem neuen TierZG lässt sich eine inhaltliche Sperrwirkung ableiten, die jede lückenausfüllende oder ergänzende landesrechtliche Regelung verbieten würde (eine solche bestünde nur hinsichtlich zum TierZG konträrer Bestimmungen). Dies gilt sowohl für nicht vom TierZG erfasste Tierarten als auch für Ergänzungen im Rahmen des Anwendungsbereichs des TierZG.

Aus diesem Grunde werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht nur die Regelungen für Wirtschaftsgeflügel und Bienen (Art. 12, 13 BayTierZG) weitergeführt, sondern auch Regelungen hinsichtlich der Vermeidung von Erbfehlern (Art. 3) und der Anlegung und des Unterhalts einer Genreserve (Art. 4) getroffen; ferner wird in das Gesetz eine Zweckbestimmung aufgenommen (Art. 1).

2. Kernpunkte des Entwurfs, Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung

Der Entwurf hält an der bisherigen bewährten Ausrichtung des BayTierZG fest, nämlich

- die zuständigen Behörden im Vollzug des Tierzuchtrechts zu bestimmen und
- eigenständige Regelungen für die bayerische Tierzucht zu treffen.

a) In Umsetzung dieser Grundsätze ist der Entwurf dadurch gekennzeichnet, dass er soweit wie möglich

- Zuständigkeiten zusammenfasst,
- Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden (insbesondere auf die Landesanstalt für Landwirtschaft als die kompetente Fachbehörde) delegiert.

b) Im Interesse der bayerischen Tierzucht wurde der dem Landesgesetzgeber zustehende Gestaltungsspielraum ausgeschöpft und zwar im Hinblick auf (neue) Bestimmungen

- zum Gesetzeszweck,
- zur Meldepflicht von Erbfehlern,
- zur Anlegung und zum Unterhalt einer Genreserve.

Die bisherigen Regelungen über Wirtschaftsgeflügel und Bienen wurden – in vereinfachter Form – beibehalten.

c) Ferner konnten einige Bestimmungen ersatzlos gestrichen, andere gestrafft, vereinfacht und den heutigen Erfordernissen angepasst werden.

Das Nähere hierzu ergibt sich aus den jeweiligen Einzelbegründungen.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Da sich der Bundesgesetzgeber in verfassungsrechtlich gebotener Weise darauf beschränkt, Regelungen für die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ zu treffen, ist auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV eine Regelung der Zuständigkeiten durch förmliches Landesgesetz erforderlich. Entsprechendes gilt für die erwähnten eigenständigen Regelungen für die bayerische Tierzucht.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Art. ohne Bezeichnung = BayTierZG-Entwurf

Art. ... BayTierZG = geltendes BayTierZG

1. Zu § 1 Nrn. 1, 2, 9, 12 und 15 (Aufhebung der Inhaltsübersicht und der Abschnittsgliederungen)

Im Hinblick auf den durch die Zusammenfassung sämtlicher Zuständigkeitsvorschriften in einen Artikel (siehe die Begründung zu Art. 5) sowie durch den Wegfall von Art. 9 BayTierZG deutlich verringerten Umfang des BayTierZG kann auf die Inhaltsübersicht und die Abschnittsgliederungen verzichtet werden.

2. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 1)

Diese neu aufgenommene Vorschrift enthält die grundsätzliche Zweckbestimmung. Damit wird ein notwendiger landespolitischer Schwerpunkt gesetzt und es werden die Ziele einer soweit wie möglich eigenständigen bayerischen Tierzuchtpolitik verdeutlicht. Zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit siehe die Ausführungen unter A) 1b).

Dementsprechend enthält Art. 1 eine Aufzählung der grundlegenden Zwecke, mit denen die bayerische Tierzucht gestärkt und verbessert werden soll.

Im Einzelnen handelt es sich um:

Nr. 1

Im Vollzug des Tierzuchtrechts soll von den bayerischen Behörden besonderer Wert auf Nachhaltigkeit, Standortanpassung und Vermeidung von Inzucht gelegt werden. Die Erhaltung landestypischer, insbesondere gefährdeter Nutztierassen ist als Teil einer traditionell bäuerlichen Tierzucht Verpflichtung für alle am Züchtungsprozess Beteiligten. Die Vermeidung von Erbfehlern erfolgt z. B. durch Förderung innovativer Methoden, wie z. B. der Genomanalyse. Dadurch können Erbfehler früher entdeckt, Anlageträger aus der Zucht ausgeschlossen und so die Entstehung erbkranker Tiere verhindert werden. Damit wird auch dem Gedanken eines vorsorgenden Tierschutzes Rechnung getragen.

Nr. 2

Da Züchtung – gerade in bäuerlichen Strukturen – nur im gegenseitigen Miteinander aller Beteiligten erfolgreich sein kann, ist die Kooperation zu fördern. Damit wird auch dem Gedanken der Privatisierung Rechnung getragen.

Nr. 3

Die umfassende und objektive Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten über das Leistungsvermögen dieser Produkte ist von besonderer Bedeutung. Dies gilt erst recht, nachdem der Besamungsbereich weitgehend liberalisiert wurde und die staatliche Besamungserlaubnis entfallen ist. Derartige Informationen sollen im Interesse des Verbraucherschutzes den Tierhaltern sachgerechte Zuchtentscheidungen ermöglichen.

3. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 2)

Abs. 1 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayTierZG).

Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Leistungsprüfungen, die nach der einschlägigen Bundesverordnung zugleich pferdesportliche Veranstaltungen sind, nämlich die Rennleistungen (Traber, Galopper) und die Turniersportprüfungen weder von einer Behörde noch im staatlichen Auftrag durchgeführt werden, sondern ausschließlich auf der Ebene des Privatrechts unter der Verantwortung der zuständigen Zuchtorganisationen (z. B. Hauptverband für Traberzucht und Rennen e. V., Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.) abgewickelt werden.

Abs. 2 entspricht in vollem Umfang (abgesehen von einer nur redaktionellen Anpassung) dem bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayTierZG. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt, sie liegt auch im Interesse der betroffenen Einrichtungen und soll daher beibehalten werden.

Der bisherige Art. 1 Abs. 2 BayTierZG konnte ersatzlos entfallen, weil inzwischen für die betroffenen Berufsfahrer im Trabrennsport, Jockeys und Trainer entsprechende Aus- und Fortbildungsregelungen nach dem Berufsbildungsgesetz bestehen. Die früheren privatrechtlichen Fortbildungsregelungen in den Rennordnungen sind nicht mehr vorhanden. Auch eine dem § 4 Abs. 3 TierZG (alt) entsprechende Vorschrift ist vom Bund in das neue TierZG nicht übernommen worden. Daher erscheint die klarstellende Regelung in Abs. 1 Satz 2 ausreichend, so dass Art. 2 gegenüber dem bisherigen Art. 1 BayTierZG erheblich vereinfacht werden konnte.

4. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 3 bis 5)

a) Art. 3

Eine Meldepflicht gegenüber der den Samen liefernden Besamungsstation ist bisher in § 26 Abs. 1 der Bayerischen Tierzuchtverordnung (BayTierZV) vom 7. September 1990 (GVBl S. 372, BayRS 7824-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2001 (GVBl S. 314), enthalten. Da eine entsprechende Ermächtigung jedoch im TierZG nicht mehr vorhanden ist, muss § 26 BayTierZV im Rahmen der anstehenden Novellierung dieser Verordnung gestrichen werden. Die Meldepflicht ist deshalb im BayTierZG zu verankern und in Anpassung an das TierZG auf Samendepots zu erweitern, um durch eine frühzeitige Identifizierung von Anlageträgern und deren Reglementierung die Entstehung erbkranker Tiere zu verhindern (Art. 1 Nr. 1). Im Bundesrecht sind Regelungen nur in Bezug auf Erbfehler beim Rind, allerdings ohne ausdrückliche Meldepflicht, erlassen worden. Auch in Bezug auf weitere Tierarten (z. B. Feststellung von erbbedingten Anomalien beim Schwein) sollen im Hinblick auf die immense wirtschaftliche, tierzüchterische und tierschützerische Bedeutung der Vermeidung von Erbfehlern Informationslücken geschlossen werden. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass als Adressat der Meldepflicht nur der Tierhalter in Betracht kommt. Klargestellt wird, dass eine Meldepflicht an die Besamungsstation oder das Samendepot nicht erforderlich ist, falls derartige Meldungen bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfolgen. Dadurch werden die Tierhalter entlastet und verwaltungsaufwendige Doppelmeldungen vermieden.

Im Ergebnis liegt keine neue Belastung für den Tierhalter vor. Zudem ist der Aufwand für den Tierhalter sehr gering: es genügt ein Telefonanruf bei der Besamungsstation oder dem Samendepot, die dann alles Weitere veranlassen.

Die Bewertung nach dem Standard-Kosten-Modell hat folgendes Ergebnis gebracht:

Für Informationsbeschaffung durch den Tierhalter, Prüfung und Begutachtung des geborenen Tieres sowie Weitergabe der Information an die Besamungsstation oder das Samendepot sind jeweils 5 Minuten zu veranschlagen. Dies ergibt auf der Grundlage der Kosten einer Basisminute von 0,38 € (bei einem Stundensatz für den Landwirt in Höhe von 23 €) bei einer geschätzten Fallzahl von jährlich 100 Vorgängen als Obergrenze Gesamtkosten in Höhe von 570 €/Jahr.

Für die Weiterleitung der Information durch die Besamungsstation oder das Samendepot an die Landesanstalt für Landwirtschaft sind bei jeweils 5 Minuten für die Entgegennahme der Information und die Weitergabe der Information jährlich 380 € anzusetzen.

Insgesamt entstehen daher Kosten von unter 1000 € jährlich, die vernachlässigt werden können.

b) Art. 4

In der züchterischen Praxis in Bayern ist die Bedeutung der Anlage und des Unterhalts von Genreserven, insbesondere zur Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierassen, schon sehr frühzeitig erkannt worden. Die bedeutende Vorreiterrolle Bayerns auf diesem Gebiet ergibt sich daraus, dass bereits im Jahr 1975 schriftliche Vereinbarungen mit Besamungsstationen getroffen wurden, in denen Rasse, Anzahl, Dauer und weitere Modalitäten der Einlagerung von Samenportionen als Genreserve und als Vorsorgemaßnahme zur Erhaltung der genetischen Vielfalt künftiger Nutztiergenerationen geregelt wurden.

Mit der Ratifizierung des 1992 verabschiedeten „Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ hat sich Deutschland zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der vorhandenen biologischen Vielfalt verpflichtet. Auf dieser Basis hat der Bund als Beitrag zum FAO-Weltzustandsbericht ein „Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen“ erarbeitet und im neuen TierZG in einem eigenen Abschnitt (§§ 9 bis 11 TierZG) ein Monitoring über die genetische Vielfalt im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere vorgesehen. Dieses Monitoring (das ist nach der in § 2 Nr. 10 TierZG enthaltenen Definition die regelmäßige Ermittlung von Kennzahlen der genetischen Vielfalt von Nutztierpopulationen zur Beschreibung der genetischen Variabilität innerhalb von Populationen sowie der Vielfalt der Rassen) wird von den Ländern nach näherer Regelung in einer noch zu erlassenden Bundesverordnung durchgeführt.

Als flankierende, unterstützende Maßnahme und sachgerechte Ergänzung zu dem erwähnten internationalen Abkommen und dem Monitoring und in Weiterführung der bisherigen Praxis dient die in Art. 4 vorgesehene Regelung, nachdem das Anlegen und Unterhalten von Genreserven ebenfalls Bestandteil des o. g. Nationalen Fachprogramms ist. Die Regelung bedeutet auch eine Konkretisierung des Kooperationsgedankens in Art. 1 Nr. 2 und enthält mittelbar die Verpflichtung der beteiligten Wirtschaftskreise, am Abschluss und an der Fortsetzung derartiger Vereinbarungen mitzuwirken. Dies erscheint aus Gründen der Nachhaltigkeit und Planungssicherheit erforderlich, ohne dass hierin eine neue staatliche Aufgabe zu sehen ist. Im Interesse der Subsidiarität und Privatisierung liegt der entscheidende Aspekt nicht auf der Anordnung hoheitlicher Maßnahmen, sondern es ist vorgesehen, dass die Beteiligten (Staat und private Einrichtungen der Zucht und künstlichen Besamung) im Wege der Vereinbarung die erforderlichen Regelungen treffen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass in Bayern eine hoheitliche Anordnung der Schaffung einer Genreserve nicht, auch nicht subsidiär, erforderlich ist. Zurzeit bestehen drei derartige Verträge mit Besamungsstationen; das behördliche Management erfordert ca. 0,1 AK.

c) Art. 5

Art. 5 fasst unter größtmöglicher Vereinfachung alle Zuständigkeitsregelungen des bisherigen Rechts (Art. 2 bis 8 und Art. 10 BayTierZG) in einer Vorschrift zusammen.

Eine derartige Zusammenfassung erscheint deswegen geboten, weil

- die Besamungserlaubnis sowie die Verwendungsgenehmigung bei der Einfuhr von Samen aus Drittländern bundesrechtlich entfallen sind,

- Bekanntmachungen im Bundesanzeiger über anerkannte Zuchtorganisationen, Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten nunmehr vom Bund selbst veranlasst werden,
- Sonderregelungen für die Pferdezucht nicht mehr gerechtfertigt sind, weil es das frühere Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport nicht mehr gibt.

Damit können Art. 4 einschließlich der Regelungen über Besamungsausschüsse, außerdem Art. 5, 8, 10 und Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayTierZG ersatzlos entfallen.

Im Ergebnis stellen sich die neuen Zuständigkeitsregelungen wie folgt dar:

In Abs. 2 sind dem Staatsministerium nur noch Zuständigkeiten für Ausnahmeregelungen sowie hinsichtlich der Erteilung von Auskünften oder Stellungnahmen gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, ferner gegenüber dem Bund oder den Ländern zugeordnet.

In Abs. 1 sind die Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zusammengefasst. Die Landesanstalt hat bisherige Zuständigkeiten des Staatsministeriums (z. B. Anerkennung von Zuchtorganisationen und Erteilung von Betriebserlaubnissen für Besamungsstationen) übernommen, so dass im Ergebnis die Landesanstalt für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes schwerpunktmäßig die zuständige Behörde ist. Einer Aufzählung der einzelnen Zuständigkeiten der Landesanstalt im Vollzug des TierZG erscheint entbehrlich. Es genügt die allgemeine dem § 22 Abs. 1 TierZG entnommene Regelung, wonach sich die Zuständigkeit der Landesanstalt auf den Vollzug des TierZG, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf den Vollzug der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht bezieht.

Das StMUGV hat erklärt, dass auf den im früheren Recht enthaltenen Einvernehmensvorbehalt beim Verfahren über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Besamungsstation oder eine Embryo-Entnahmeeinheit (Art. 3 Satz 2, Art. 6 Satz 2 BayTierZG) verzichtet wird.

Die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gemäß Art. 3 Satz 2 BayTierZG ist entfallen, denn auch nach Auffassung des BBV hat dieses Anhörungsrecht in der Praxis keine Bedeutung mehr.

Die frühere Zuständigkeit der Tierzuchtämter bzw. der Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht (nunmehr: der Ämter für Landwirtschaft und Forsten) für die Genehmigung von Embryo-Entnahmeeinheiten ist aus Konzentrationsgesichtspunkten der Landesanstalt übertragen worden.

Die umfassende Konzentration der Zuständigkeit bei der Landesanstalt rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

- sie verfügt über die Fachkompetenz für alle Tierarten und juristisches Fachpersonal,
- sie gewährleistet einen landesweit einheitlichen Vollzug, ohne dass der Erlass von Verwaltungsvorschriften erforderlich wäre und
- sie kann die Aufgaben effizient und mit der notwendigen Routine erledigen (bei den einzelnen Ämtern wären die Fallzahlen zu gering).

5. Zu § 1 Nr. 7 (Aufhebung der Art. 3 bis 5 und Art. 6 bis 10 BayTierZG)

Die Aufhebung der Art. 3 bis 10 BayTierZG (ausgenommen Art. 9 BayTierZG) ist die Folgeänderung aus der Konzentration der Zuständigkeiten in Art. 5.

Die Aufhebung von Art. 9 Satz 1 BayTierZG dient der Verwaltungsvereinfachung und entlastet den Bürger von einer doppelten Aufzeichnungspflicht, da sich die für den Tierhalter maßgeblichen Aufzeichnungspflichten bereits aus dem Tierseuchenrecht (z. B. Viehverkehrsordnung, Schweinehaltungshygieneverordnung) ergeben. Art. 9 Satz 1 BayTierZG ist demnach entbehrlich.

Ferner kann auch die (bußgeldbewehrte) Anmeldepflicht von Inhabern von Tierhaltungsbetrieben, die im eigenen Betrieb Samen gewinnen und ausschließlich zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verwenden, entfallen, da entsprechende Meldepflichten auch für Tierhalter, die männliche Tiere im Natursprung zum Decken einsetzen, nicht bestehen. Daher können solche Betriebe hiervon entlastet werden. Art. 9 Satz 2 BayTierZG und in Konsequenz auch Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayTierZG sowie die Verordnungsermächtigung ist Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayTierZG können daher entfallen.

6. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 11)

Diese Bestimmung wird wie bisher in Ergänzung des Bundesrechts (§ 1 Abs. 2 TierZG) fortgeführt; lediglich redaktionelle Anpassungen, vor allem im Hinblick auf das inzwischen erlassene BayAgrarWiG, sind vorzunehmen. Um Überschneidungen mit dem BayAgrarWiG (insbesondere Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 BayAgrarWiG) zu vermeiden, wird die Bestimmung zur Klarstellung auf den züchterischen Bereich begrenzt, da die Tierzucht im BayAgrarWiG nicht ausdrücklich erwähnt wird.

7. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 12)

Diese Bestimmung wird im Interesse der betroffenen Betriebe wesentlich vereinfacht. Zum einen ist das bisherige Verbot, Hühner von Lege- und Mastrassen zur Weiterhaltung nur in Verkehr zu bringen, wenn das Leistungsvermögen der Tiere in Stichprobentests festgestellt wurde, entfallen. Diese starre Regelung wurde ersetzt durch die Möglichkeit der Landesanstalt, „bei Bedarf“ (freiwillige) Herkunftsvergleiche für Wirtschaftsgeflügel (nämlich Legehennen, Broiler, Puten und Pekingtonen) durchzuführen. Hierbei ist dann nicht nur – wie bisher – das Leistungsvermögen, sondern insbesondere – im Hinblick auf Umweltgesichtspunkte und Tierschutzerfordernisse – auch die Eignung für „alternative Haltungssysteme“ zu prüfen. Zur Wahrnehmung der Verbraucherinteressen wird darüber hinaus besonderes Augenmerk auf die Produktqualität und die Veröffentlichung der Ergebnisse gelegt.

Ferner wurde Art. 12 Abs. 2 BayTierZG ersatzlos gestrichen, da sich entsprechende Verpflichtungen aus dem Tierseuchenrecht ergeben.

Im Hinblick auf die Neuregelungen sind die korrespondierenden Bußgeldtatbestände gemäß Art. 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayTierZG überholt und daher entbehrlich.

8. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 13)

Diese Bestimmung entspricht nach wie vor den praktischen Erfordernissen; sie war lediglich in redaktioneller Hinsicht und im Hinblick auf die neue Zuständigkeit der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau anzupassen.

Wegen der besonderen Bestäubungsleistung der Honigbiene, der notwendigen Prüfung von Bienenherkünften auf ihre Eignung, z. B. Leistungsvermögen, Sanftmut, Varroatoleranz, sowie zur Sicherung der reinrassigen Anpaarung der Bienenköniginnen sind sowohl die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse, die Pflicht zur gesundheitlichen Überwachung der Bienenvölker sowie die Regelung über die Anerkennung und Veröffentlichung von Bienenbelegstellen erforderlich.

9. Zu § 1 Nr. 13 (Art. 14)

Die Bestimmung wurde im Hinblick auf die materiellen Änderungen im Gesetzentwurf erheblich gestrafft. Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und – korrespondierend – Abs. 4 BayTierZG sind entfallen.

Die verbliebenen Regelungen in Art. 14 BayTierZG wurden redaktionell angepasst.

Art. 14 Abs. 3 BayTierZG wird beibehalten. Zwar verbleibt dem StMLF in Art. 5 Abs. 2 nur ein Restbestand von Zuständigkeiten, sodass eine weitere Delegation vom StMLF auf nachgeordnete Behörden kaum in Betracht kommt; nicht auszuschließen ist jedoch die Möglichkeit einer Delegation von Zuständigkeiten der Landesanstalt auf die Ämter für Landwirtschaft und Forsten.

10. Zu § 1 Nr. 14 (Art. 15 und 16)

a) Art. 15

Ähnlich wie die Zuständigkeitsregelungen (Art. 5) werden auch die Bestimmungen über die Überwachung wesentlich gestrafft und vereinfacht.

Gemäß Abs. 1 liegt der Schwerpunkt der Überwachung wie im Bereich des Art. 5 bei der Landesanstalt. Dabei ist die bisherige Überwachungskompetenz des StMLF (Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BayTierZG) auf die Landesanstalt delegiert worden, des weiteren wurde die Differenzierung in der Überwachungszuständigkeit je nach Leistungsprüfungseinrichtung (Art. 15 Abs. 2 BayTierZG) beseitigt. Schließlich wurde die Überwachung der Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten im Hinblick auf die große züchterische Bedeutung von den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten auf die Landesanstalt verlagert.

Nach Abs. 2 wird die züchterische Überwachung der Tierhaltungsbetriebe den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten zugeordnet. Dazu gehören auch als Überwachungsmaßnahmen die Kontrolltätigkeiten nach § 14 Abs. 3 Satz 4, § 16 Abs. 2 Satz 4 TierZG.

Bezüglich Bienen ist die Zuständigkeit auf die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau übergegangen.

Die veterinärhygienische Überwachung obliegt nach Abs. 3 wie bisher der zuständigen Veterinärbehörde.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (Art. 15 Abs. 6 BayTierZG).

Abs. 5 BayTierZG konnte entfallen, weil das Decken im Natursprung keinen tierzuchtrechtlichen Regeln mehr unterliegt und somit auch die Unterrichtung der Tierzuchtbehörden entbehrlich ist. Dies führt zu einer Entlastung der Veterinärverwaltung.

b) Art. 16

Die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten wurde erheblich vereinfacht. Die Bußgeldtatbestände bis auf Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BayTierZG wurden gestrichen, teils wegen Wegfalls der zu Grunde liegenden Tatbestände (Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BayTierZG), teils weil sich keine Notwendigkeit einer weiteren Bußgeldbewehrung gezeigt hat (Art. 16 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 BayTierZG).

Im Hinblick auf das Ausmaß möglicher Schäden durch das unbefugte Verbringen von Bienenvölkern in Schutzzonen um anerkannte Belegstellen erscheint der bisherige Bußgeldrahmen für den verbliebenen Bußgeldtatbestand (Art. 16 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 letzter Halbsatz BayTierZG) in Höhe von 500 € allerdings zu niedrig. Dies zeigt sich deutlich bei einem Vergleich mit anderen Bundesländern. Es bestehen gesetzliche Regelungen zum Schutze von Bienen, insbesondere zum

Schutz der Belegstellen, in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen; Hessen hat eine entsprechende Verordnung erlassen. Die Bußgeldbewehrung beträgt bis zu 5.000 € (Thüringen). Im Hinblick auf § 26 Abs. 2 TierZG, der beim Bußgeldrahmen zwischen Geldbußen bis zu 5.000 € und bis zu 2.000 € unterscheidet, ist im Entwurf eine Geldbuße in Höhe von 2.000 € vorgesehen.

11. Zu § 1 Nr. 16 (Art. 17)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht mit der Maßgabe der Anpassung an die Ressortzuständigkeit des StMUGV.

12. Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.